



Studienordnung für die Bachelorstudiengänge
„Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und -psychologie“
sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“

Teil I: STUDIENORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich und Funktion der Studienordnung

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (im Folgenden jeweils WR, RPP und RFS) an der Fakultät Recht - Brunswick European Law School (BELS) - der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich Art und Dauer der Praxiszeiten.
- (2) Sie dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Die Studienordnung ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden.
- (3) Die Fakultät Recht - Brunswick European Law School - erstellt auf der Grundlage der Studienordnung die jeweiligen Studienpläne.
- (4) Die Studienordnung ist in Verbindung mit dem jeweiligen Studienplan Grundlage für die Planung des Lehrangebots.
- (5) Einzelheiten zu den Praxiszeiten werden in der Praxiszeitenordnung (Teil II der Studienordnung) geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxissemesters und der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium sieben Semester.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Fakultät Recht - Brunswick European Law School - kann Einschränkungen beschließen.



§ 4
Ziel des Studiums

(1) Das vorrangige allgemeine Studienziel des wirtschaftsrechtlichen Studiums an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ist die Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeiten im Bereich des Wirtschaftsrechts.

(2) Diesem Ziel dient die Vermittlung des notwendigen Grund- und Strukturwissens in den wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten und in den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre. Darüber hinaus soll das Studium die Absolventinnen und Absolventen befähigen, rechtliche und wirtschaftliche Probleme schnell und präzise zu erkennen, die relevanten Fragen zu stellen, verschiedene Wege zur Problemlösung zu entwickeln und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie schließlich die gewählte Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Ziel der durch die drei Studiengänge vermittelten wirtschaftsjuristischen Ausbildung ist es insbesondere, unter sachgerechter Auswahl rechtlicher Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten und unter strikter Beachtung rechtlicher Schranken wirtschaftliche Entscheidungen so vorzustrukturieren, dass sie optimal ausgewählt und umgesetzt werden können. Das Studium fördert und vertieft zugleich die Fähigkeit zu theoretisch-systematischem Denken, entwickelt und verstärkt das kritische Verständnis von Zusammenhängen und vermittelt die Kenntnis verschiedener methodischer Möglichkeiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen des Weiteren in die Lage versetzt werden, die wirtschaftstheoretischen, rechtlichen, sozialen und ökologischen Voraussetzungen und Folgen ihres Handelns zu erkennen und in Abwägung dieser Erkenntnisse mit wirtschaftlichen Erfordernissen zu sachgerechten Entscheidungen zu gelangen.

(3) Die für das Studium in den Studiengängen WR, RPP sowie RFS wesentlichen Teilziele sind:

- Kenntnis der Tätigkeitsfelder von Betriebswirten und Juristen in der Wirtschaft;
- Kenntnisse in den wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten;
- Kenntnisse in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie in internationaler und supranationaler Wirtschaftslehre und deren integrativer Verklammerung;
- Fähigkeit zum Umgang mit Recht und dessen Normen in der Wirtschaftspraxis;
- Beherrschung von mindestens einer Fremdsprache;
- Entwicklung von kooperativen Arbeitsmethoden sowie kommunikativer und sozialer Kompetenzen;
- Kenntnisse im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien;
- Fähigkeit zu wirtschaftstheoretischen, ethischen und rechtsphilosophischen Reflexionen;
- Rhetorische Kenntnisse und Fähigkeit zur Verhandlungsführung;
- Verstärkte Praxisorientierung durch Praxiszeiten und Beteiligung an anwendungsorientierter Forschung (etwa durch entsprechende Bachelortheses).



§ 5

Gestaltung des Studiums

(1) Das Studium soll den Studierenden ein umfassendes Basiswissen in den wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten sowie den Wirtschaftswissenschaften vermitteln, sie mit unterschiedlichen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsmethoden vertraut machen und sie dazu befähigen, sich kritisch mit der derzeitigen Rechts- und Wirtschaftspraxis auseinanderzusetzen und zu ihrer Verbesserung beizutragen.

(2) Die Studiengänge sind durch folgende Leitlinien gekennzeichnet:

- Orientierung des Studiums an den zentralen Aufgabenstellungen der Wirtschaft in einer sich beschleunigt wandelnden Welt;
- exemplarisches, integratives Lernen statt Aneignung flächendeckenden Detailwissens;
- verstärkter Praxisbezug von Studium, Lernkontrollen und Bachelorprüfung;
- Beteiligung von Lehrbeauftragten aus der Praxis;
- Lehr- und Lernmethoden, die studentische Mitarbeit und das Eigenstudium besonders betonen und fördern;
- Internationalität des Studiums;
- Verzahnung rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Lehrinhalte;
- nicht nur Vermittlung von Fachkenntnissen, sondern auch von wichtigen berufsrelevanten Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen sowie von analytischen und handlungsleitenden Fähigkeiten;
- Interdisziplinarität;
- Im Studiengang WR: Zwei Vertiefungsrichtungen, die in Verbindung mit Wahlpflichtfächern eine eigene Schwerpunktsetzung ermöglichen;
- In den Studiengängen RPP und RFS: entsprechende Schwerpunktsetzung im gesamten Studienverlauf.

§ 6

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen eines fächerübergreifenden Teilgebietes bestehen und erstreckt sich über maximal zwei Semester. Die einzelnen Module werden durch Modul- oder Modulteilprüfungen abgeschlossen.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt in der Regel 20 - 22 SWS pro Semester (Abweichungen ergeben sich insbesondere im vierten und fünften Semester aufgrund der Praxisphase). Daneben ist eine mindestens ebenso hohe Stundenzahl für freies Eigenstudium erforderlich, um die Modul- und Modulleistungen erbringen zu können. Den Studierenden wird empfohlen, auch an Wahlveranstaltungen und - soweit angeboten - an Veranstaltungen in Kleingruppen unter Leitung einer Tutorin oder eines Tutors teilzunehmen.

(3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Studiengänge WR, RPP sowie RFS ergeben sich aus den Studienplänen in den Anlagen 1-3.



(4) Das Studium umfasst weiterhin eine Praxisphase sowie ein Praxissemester. Die Praxisphase soll zwischen dem dritten und sechsten Semester liegen, das Praxissemester ist in das 7. Semester integriert. Näheres regelt Teil II der Studienordnung (Praxiszeitenordnung).

(5) Im Studiengang WR wählen die Studierenden für das fünfte und sechste Semester eine der folgenden Vertiefungsrichtungen:

- A. Gewerblicher Rechtsschutz, Informations- und Kommunikationsrecht
- B. Europäisches Wirtschaftsrecht

Die genannten Vertiefungsrichtungen sollen die Studierenden auf bestimmte Tätigkeitsfelder und entsprechende Praxissemester vorbereiten, ihre spätere Einsetzbarkeit in anderen Tätigkeitsfeldern aber nicht ausschließen.

§ 7

Schlüsselqualifikationen und Wahlpflichtveranstaltungen

(1) Die Schlüsselqualifikationen sind als Pflichtveranstaltungen in die Studienpläne der drei Studiengänge integriert. Planung, Organisation und Durchführung des Lehrangebots für die Schlüsselqualifikationen ergeben sich aus den Studienplänen in Anlage 1-3.

(2) Wahlpflichtveranstaltungen sind im Umfang von mindestens 2 Veranstaltungen zu je 3 Credit Points abzulegen. Studierende, die darüber hinaus weitere Wahlpflichtfächer absolvieren, können auswählen, welche Wahlpflichtfächer in die Berechnung der Bachelornote einfließen sollen. Die Studierenden wählen die entsprechenden Veranstaltungen aus dem jeweils aktuellen, vom Prüfungsausschuss genehmigten Angebot der Fakultät Recht - Brunswick European Law School - aus. Die Wahlpflichtfächer im Studiengang RPP sind innerhalb des rechtswissenschaftlichen Veranstaltungsprogramms auszuwählen.

§ 8

Studienplan

(1) Planung, Organisation und Durchführung des Lehrangebotes ergeben sich aus den Studienplänen in den Anlagen 1-3.

(2) Die Studierenden sollen sich grundsätzlich am jeweiligen Studienplan orientieren. Änderungen in der Abfolge der Veranstaltungen sind nicht zweckmäßig und sollen sich auf begründete Einzelfälle beschränken. Das Recht der Studierenden auf Freiheit des Studiums bleibt unberührt.



§ 9 Lehrveranstaltungen

(1) Den fachlichen Besonderheiten entsprechend werden, soweit möglich, Lehrvorträge, Übungen, seminaristische Veranstaltungen, Projekte, Praktika und Exkursionen angeboten. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzliche geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb erforderlich ist. In diesem Falle genießen diejenigen Studierenden Vorrang, für deren Studiengang bzw. Vertiefungsrichtung die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind. Das Nähere regelt die Fakultät Recht - Brunswick European Law School.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelorthesis mit dem Kolloquium. Zusätzlich ist nach der Praxisphase ein Praxisbericht mit Präsentation einzureichen, der benotet wird, wobei die Note im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesen wird, jedoch nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung eingeht.

(2) Die Prüfungsordnung regelt:

- die Art und den Umfang der abzulegenden Modulprüfungen und die für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- die Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen;
- die Bewertung von Leistungen und die Modulnoten- sowie die Gesamtnotenbildung;
- die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Modulprüfungen setzen sich aus einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen. Prüfungsleistungen werden nach § 10 der BPO bewertet. Die für jede Prüfungsleistung erzielte Note geht entsprechend ihrer Gewichtung in die Bildung der Gesamtnote für das jeweilige Modul ein. Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur unter den Voraussetzungen des § 11 der Bachelorprüfungsordnung möglich.

(4) Sind für die Zulassung zu Modulprüfungen andere Prüfungen als Voraussetzung definiert, so müssen diese vor Ablegen der ersten für die jeweilige Modulprüfung vorgesehenen Prüfungsleistung erbracht werden.



§ 11
Abschlussgrad

Die Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel verleiht auf Grund der Abschlussprüfung gemäß § 2 der Bachelorprüfungsordnung den Grad Bachelor of Laws, abgekürzt LL.B. (lat. Legum Baccalaureus).

Die gewählte Vertiefungsrichtung im Studiengang WR geht aus dem Zeugnis hervor.

§ 12
Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung etc.

Die Regelungen über Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung etc. sind der Immatrikulationsordnung der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zu entnehmen.

§ 13
Studienfachberatung

(1) An der fachlichen Studienberatung wirken die Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät Recht - Brunswick European Law School - mit.

(2) Die Studierenden sollen eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- Studienplanung;
- Festlegung von Wahlpflicht- und Wahlfächern;
- Nichtbestehen einer Prüfung;
- Studiengang- oder Hochschulwechsel;
- im Studiengang „Wirtschaftsrecht“ bei Wahl der Vertiefungsrichtung.

(3) Studienanfängerinnen und Studienanfänger sollen die jeweils besonders angekündigten Einführungsveranstaltungen besuchen.

§ 14
Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung (Teil I) tritt am Tag nach Beschluss im Fakultätsrat in Kraft.



Anlage 1

STUDIENPLAN für den Studiengang „Wirtschaftsrecht“

Modul/zugehörige Veranstaltungen	Semester	SWS	CP
Modul W01: Grundlagen Recht	1	6	8
W01.1 Einführung in das Recht	1	2	3
W01.2 Bürgerliches Recht - Allgemeiner Teil	1	2	3
W01.3 Bürgerliches Recht - Übung für Anfänger	1	2	2
Modul W02: Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1	6	9
W02.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	2	3
W02.2 Mikroökonomie	1	2	4
W02.3 Wirtschaftsmathematik	1	2	2
Modul W03: Grundlagen Rechnungswesen	1 und 2	6	8
W03.1 Finanzbuchführung	1	2	3
W03.2 Planspiel Finanzbuchführung	1	2	2
W03.3 Kosten- und Leistungsrechnung	2	2	3
Modul W04: Betriebswirtschaftliche Funktionen	1 und 2	6	9
W04.1 Produktion und Beschaffung	1	2	3
W04.2 Management und Organisation	1	2	3
W04.3 Marketing	2	2	3
Modul W05: Englische Rechts- und Wirtschaftssprache	1 und 2	4	5
W05.1: Business English	1	2	2
W05.2: English for Law	2	2	3
Modul W06: Arbeit und Beschäftigung	2	6	9
W06.1 Grundlagen des Personalmanagements	2	2	3
W06.2 Einführung in das Arbeitsrecht	2	2	3
W06.3 Makroökonomie	2	2	3
Modul W07: Institutionen Recht und Ökonomie	2 und 3	6	9
W07.1 Europarecht	2	2	3
W07.2 Verfassungsrecht	2	2	3
W07.3 Wirtschaftspolitik	3	2	3
Modul W08: Schuldrecht/Sachenrecht	2 und 3	8	11
W08.1 Bürgerliches Recht - Schuldrecht AT/BT	2	4	6
W08.2 Bürgerliches Recht - Sachenrecht	3	2	3
W08.3 Bürgerliches Recht - Übung für Fortgeschrittene	3	2	2
Modul W09: Recht des Unternehmens 1	3	8	12
W09.1 Handelsrecht	3	2	3
W09.2 Gesellschaftsrecht – Personengesellschaften	3	2	3
W09.3 Steuerrecht – Abgabenordnung	3	2	3
W09.4 Gewerblicher Rechtsschutz	3	2	3
Modul W10: Nationale und internationale Rechnungslegung	3 und 4	6	9
W10.1 Grundlagen Jahresabschluss/-analyse	3	2	3
W10.2 Einführung in die Internationale Rechnungslegung	4	2	3
W10.3 Konzernrechnungslegung	4	2	3
Modul W11: Verwaltungsrecht	3 und 4	8	11
W11.1 Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil	3	2	3
W11.2 Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil Übung	3	2	2
W11.3 Verwaltungsrecht Besonderer Teil Gewerberecht	4	2	3
W11.4 Verwaltungsrecht Besonderer Teil Baurecht	4	2	3
Modul W12: IT und Internetökonomie	3 und 4	6	8
W12.1 IT für Juristen	3	2	2
W12.2 Online Marketing	4	2	3
W12.3 E-Business	4	2	3
Modul W13: Recht des Unternehmens 2	4 und 5	8	12
W13.1 Gesellschaftsrecht – Kapitalgesellschaften	4	2	3
W13.2 Gesellschaftsrecht – Umwandlungsrecht	5	2	3
W13.3 Besonderes Steuerrecht	5	4	6



Modul W15: Finanzwirtschaft und Controlling	5 und 6	8	12
W15.1 Investition/Finanzierung	5	2	3
W15.2 Controlling	5	2	3
W15.3 Projektmanagement	6	2	2
W15.4 Verbraucher- und Bankrecht	6	2	4
Modul W16: Verfahrensrecht/Vollstreckungsrecht	6	6	10
W16.1 Zivilprozessrecht	6	2	4
W16.2 Insolvenzrecht	6	2	3
W16.3 Kreditsicherungsrecht	6	2	3
Modul W18: Wahlpflicht und Kommunikationstraining	5 und 6	6	8
18.1 Wahlpflichtfach 1	5	2	3
18.2 Kommunikationstraining	6	2	2
18.3 Wahlpflichtfach 2	6	2	3
Vertiefungsrichtungen (alternativ)			
Vertiefung Gewerblicher Rechtsschutz und IuK-Recht			
Modul W14G: Gewerblicher Rechtsschutz und TK-Recht	5	6	9
W14G.1 Wettbewerbsrecht - UWG	5	2	3
W14G.2 Telekommunikationsrecht	5	2	3
W14G.3 Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht Vertiefung	5	2	3
Modul W17G: IuK-Recht und Wettbewerbsrecht	6	6	9
W17G.1 Online-Recht	6	2	3
W17G.2 IuK-Vertragsrecht	6	2	3
W17G.3 Wettbewerbsrecht - GWB/Absatzwirtschaft	6	2	3
Vertiefung Europäisches Wirtschaftsrecht			
Modul W14E: Grundlagen des Binnenmarktes	5	6	9
W14E.1 Recht des Binnenmarktes	5	2	3
W14E.2 Europäisches Privatrecht	5	2	3
W14E.3 Europäisches Wettbewerbs- und Beihilfenrecht	5	2	3
Modul W17E: Ausgewählte Rechtsbereiche des Binnenmarktes	6	6	9
W17E.1 Europäisches Steuerrecht	6	2	3
W17E.2 Europäisches Verbraucherschutzrecht	6	2	3
W17E.3 Europäisches Umweltrecht	6	2	3
Praxisphase, Praxissemester und Bachelorthesis			
Praxisphase	4 und 5		12
Praxissemester	7		18
Bachelorthesis mit Kolloquium	7		12



Anlage 2

STUDIENPLAN für den Studiengang „Recht, Personalmanagement und -psychologie“

Modul/zugehörige Veranstaltungen	Semester	SWS	CP
Modul P01: Grundlagen Recht	1	6	8
P01.1 Einführung in das Recht	1	2	3
P01.2 Bürgerliches Recht - Allgemeiner Teil	1	2	3
P01.3 Bürgerliches Recht - Übung für Anfänger	1	2	2
Modul P02: Öffentliches Recht	1	4	6
P02.1 Europarecht	1	2	3
P02.2 Verfassungsrecht	1	2	3
Modul P03: Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1 und 2	6	9
P03.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing	1	2	3
P03.2 Management und Organisation	1	2	3
P03.3 Grundlagen des Personalmanagements	2	2	3
Modul P04: Grundlagen Rechnungswesen	1 und 2	4	6
P04.1 Finanzbuchführung	1	2	3
P04.2 Kosten- und Leistungsrechnung	2	2	3
Modul P05: Englische Rechts- und Wirtschaftssprache	1 und 2	4	5
P05.1: Business English	1	2	2
P05.2: English for Law	2	2	3
Modul P06: Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts	1 und 2	6	9
P06.1 Einführung in das Arbeitsrecht	1	2	3
P06.2 Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht	1	2	3
P06.3 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	2	2	3
Modul P07: Schuldrecht	2 und 3	8	11
P07.1 Bürgerliches Recht – Schuldrecht AT/BT	2	4	6
P07.2 Bürgerliches Recht – Sachenrecht	3	2	3
P07.3 Bürgerliches Recht – Übung für Fortgeschrittene	3	2	2
Modul P08: Schlüsselqualifikationen	2 und 3	4	4
P08.1 Kommunikationstraining	2	2	2
P08.2 Projektmanagement	3	2	2
Modul P09: Grundlagen der Wirtschaftspsychologie	2 und 3	6	9
P09.1 Methodische Grundlagen der Wirtschaftspsychologie	2	2	3
P09.2 Psychologische Grundlagen	2	2	3
P09.3 Wirtschaftspsychologie im Unternehmen	3	2	3
Modul P10: Individualarbeitsrecht	2 und 3	6	9
P10.1 Arbeitsvertragsgestaltung	2	2	3
P10.2 Spezielles Individualarbeitsrecht	3	2	3
P10.3 Kündigungsschutzrecht	3	2	3
Modul P11: Personalauswahl und -entwicklung	3 und 4	8	12
P11.1 Personalauswahl und -entwicklung	3	4	6
P11.2 Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie	3	2	3
P11.3 Eignungsdiagnostik im Unternehmen	4	2	3
Modul P12: Nationale und internationale Rechnungslegung	3 und 4	4	6
P12.1 Grundlagen Jahresabschluss/-analyse	3	2	3
P12.2 Einführung in die internationale Rechnungslegung	4	2	3
Modul P13: Personalplanung, -beschaffung und -honorierung	3 und 4	6	8
P13.1 Lohnsteuerrecht	3	2	2
P13.2 Personalplanung, -beschaffung und -honorierung	4	4	6
Modul P14: Gesellschafts-, Handels- und Umwandlungsrecht	4 und 5	6	9
P14.1 Handelsrecht und Recht der Personengesellschaften	4	2	3
P14.2 Gesellschaftsrecht – Kapitalgesellschaften	4	2	3
P14.3 Gesellschaftsrecht – Umwandlungsrecht	5	2	3
Modul P15: Personalstrategie und -einsatz, kollektives Arbeitsrecht	4 und 5	6	9
P15.1 Kollektives Arbeitsrecht	4	2	3
P15.2 Personalstrategie und -einsatz	5	4	6



Modul P16: Arbeitsgerichtsverfahren und supranationales Arbeitsrecht	5	4	6
P16.1 Arbeitsgerichtsverfahren und ZPO	5	2	3
P16.2 Supranationales Arbeitsrecht, alternativer Personaleinsatz und Betriebsübergang	5	2	3
Modul P17: Recht in der Unternehmenskrise	5	6	9
P17.1 Das Arbeitsverhältnis in der Unternehmenskrise	5	2	3
P17.2 Insolvenzrecht	5	2	3
P17.3 Wirtschaftsstrafrecht	5	2	3
Modul P18: Controlling und Personalinformationssysteme	5 und 6	6	8
P18.1 Controlling	5	2	3
P18.2 Personalinformationssysteme, insbesondere SAP HR	6	2	3
P18.3 Übung: Arbeiten mit SAP HR	6	2	2
Modul P19: Wirtschaftspolitik und Arbeitsförderung	6	4	6
P19.1 Recht der Arbeitsförderung	6	2	3
P19.2 Wirtschaftspolitik und Arbeitsmarkt	6	2	3
Modul P20: Spezielles Arbeitsrecht	6	4	6
P20.1 Recht der betrieblichen Altersversorgung	6	2	3
P20.2 Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst	6	2	3
Modul P21: Kommunikation, Mediation, Coaching	6	6	7
P21.1 Sozial- und Kommunikationspsychologie	6	2	3
P21.2 Methoden der Organisationspsychologie: Verhandlung, Moderation, Mediation	6	2	2
P21.3 Grundlagen des Coaching	6	2	2
Modul WP: Wahlpflichtmodul*	6	4	6
WP1: Wahlpflichtfach 1	6	2	3
WP2: Wahlpflichtfach 2	6	2	3
Praxisphase, Praxissemester und Bachelorthesis			
Praxisphase	4 und 5		12
Praxissemester	7		18
Bachelorthesis mit Kolloquium	7		12

* Die Wahlpflichtfächer sind innerhalb des rechtswissenschaftlichen Curriculums auszuwählen.



Anlage 3

STUDIENPLAN für den Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“

Modul/zugehörige Veranstaltungen	Semester	SWS	CP
Modul F01: Grundlagen Recht	1	6	8
F01.1 Einführung in das Recht	1	2	3
F01.2 Bürgerliches Recht - Allgemeiner Teil	1	2	3
F01.3 Bürgerliches Recht - Übung für Anfänger	1	2	2
Modul F02: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1 und 2	6	9
F02.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	2	3
F02.2 Management und Organisation	1	2	3
F02.3 Marketing	2	2	3
Modul F03: Öffentliches Recht	1 und 2	8	11
F03.1 Europarecht	1	2	3
F03.2 Verfassungsrecht	1	2	3
F03.3 Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil	2	2	3
F03.4 Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil Übung	2	2	2
Modul F04: Grundlagen Rechnungswesen	1 und 2	8	10
F04.1 Wirtschaftsmathematik	1	2	2
F04.2 Finanzbuchführung	1	2	3
F04.3 Planspiel Finanzbuchführung	1	2	2
F04.4 Kosten- und Leistungsrechnung	2	2	3
Modul F05: Englische Rechts- und Wirtschaftssprache	1 und 2	4	5
F05.1: Business English	1	2	2
F05.2: English for Law	2	2	3
Modul F06: Volkswirtschaftslehre	2 und 3	4	7
F06.1 Mikro- und Makroökonomie	2	2	4
F06.2 Wirtschaftspolitik (Geld und Währung)	3	2	3
Modul F07: Ökonomie des Finanzsektors	2 und 3	8	12
F07.1 Finanzmärkte und Finanzaufsicht	2	2	3
F07.2 Aktivgeschäft	2	2	3
F07.3 Passivgeschäft	3	2	3
F07.4 Außerbilanzielles Geschäft	3	2	3
Modul F08: Schuldrecht/Sachenrecht	2 und 3	8	11
F08.1 Bürgerliches Recht - Schuldrecht AT/BT	2	4	6
F08.2 Bürgerliches Recht - Sachenrecht	3	2	3
F08.3 Bürgerliches Recht - Übung für Fortgeschrittene	3	2	2
Modul F09: Regulierungs- und Aufsichtsrecht	3	4	7
F09.1 Regulierungsrecht/Überwachung des Finanzmarkts	3	2	4
F09.2 Versicherungs- und Versicherungsaufsichtsrecht	3	2	3
Modul F10: Recht des Unternehmens	3 und 4	6	9
F10.1 Steuerrecht – Abgabenordnung	3	2	3
F10.2 Handelsrecht und Recht der Personengesellschaften	3	2	3
F10.3 Gesellschaftsrecht – Kapitalgesellschaften	4	2	3
Modul F11: IT und Kommunikation	3 und 4	4	5
F11.1 ERP- und Finanzmanagementsysteme	3	2	3
F11.2 Kommunikationstraining	4	2	2
Modul F12: Nationale und internationale Rechnungslegung	4	8	12
F12.1 Handels- und steuerrechtlicher Jahresabschluss	4	2	3
F12.2 Einführung in die internationale Rechnungslegung	4	2	3
F12.3 Jahresabschlussanalyse	4	2	3
F12.4 Jahresabschlussanalyse der Finanzdienstleister	4	2	3
Modul F13: Besonderes Steuerrecht	4 und 5	6	9
F13.1 Ertragssteuerrecht	4	4	6
F13.2 Umsatzsteuerrecht	5	2	3



Modul F14: Ertragsorientierte Unternehmenssteuerung	5	4	6
F14.1 Börsen- und Kapitalmarktrecht	5	2	3
F14.2 Controlling	5	2	3
Modul F15: Unternehmenssteuerrecht	5 und 6	6	9
F15.1 Unternehmensnachfolge/-kauf und steuerliche Bewertung	5	2	4
F15.2 Umwandlungsrecht/Umwandlungssteuerrecht	5	2	2
F15.3 Erbschaftssteuerrecht	6	2	3
Modul F16: Investition und Finanzierung	5 und 6	6	9
F16.1 Finanzwissenschaft	5	2	3
F16.2 Investition	5	2	3
F16.3 Finanzierung	6	2	3
Modul F17: Projekt- und Vertragsgestaltung	5 und 6	4	4
F17.1 Projektmanagement	5	2	2
F17.2 Vertragsgestaltung	6	2	2
Modul F18: Verfahrensrecht/Vollstreckungsrecht	6	4	7
F18.1 Zivilprozessrecht	6	2	4
F18.2 Insolvenzrecht	6	2	3
Modul F19: Internationales Finanz- und Steuerrecht	6	6	12
F19.1 Internationales Steuerrecht	6	2	4
F19.2 Internationale Finanzierung	6	2	4
F19.3 Internationales Kapitalmarktrecht	6	2	4
Modul WP: Wahlpflichtmodul	5 und 6	4	6
WP1 Wahlpflichtfach 1	5	2	3
WP2 Wahlpflichtfach 2	6	2	3
Praxisphase, Praxissemester und Bachelorthesis			
Praxisphase	4 und 5		12
Praxissemester	7		18
Bachelorthesis mit Kolloquium	7		12



Studienordnung für die Bachelorstudiengänge
„Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und -psychologie“
sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“

Teil II: PRAXISZEITENORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich

Die Praxiszeitenordnung regelt die Praxisphase und das Praxissemester für die Studiengänge „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (im Folgenden jeweils WR, RPP und RFS) an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

§ 2

Ziele

- (1) Ziel der praktischen Studienzeiten (Praxiszeiten) ist es, durch eine intensive Befassung mit rechtlichen und/oder betriebswirtschaftlichen Fragestellungen eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.
- (2) In der Praxisphase sollen die Studierenden das erworbene theoretische Wissen in der Praxis überprüfen und anwenden. Darüber hinaus sollen sie sich mit einem Berufsfeld vertraut machen, um die darauf bezogenen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen im weiteren Studium verwerten zu können.
- (3) In der Regel sollen die Studierenden im Praxissemester nach entsprechender Vorbereitung in Zusammenarbeit mit der Praxisstelle und der Hochschule die praxisbezogenen Tätigkeiten mit dem Gegenstand der Bachelorthesis verbinden.
- (4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf das Praxissemester eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule angerechnet werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch die Bachelorthesis erbracht.



§ 3 **Grundlegende Bestimmungen**

(1) Die Praxiszeiten gliedern sich in einen praktischen Teil und ein Praxisforum als praxisbegleitende Veranstaltung. Die praktischen Teile werden in dafür geeigneten Praxisstellen durchgeführt. Sie werden von einer/m Hochschullehrerin/Hochschullehrer und einer Betreuungsperson in der Praxisstelle, die in der Regel mindestens eine dem Hochschulabschluss entsprechende oder gleichwertige praktische Qualifikation haben muss, betreut. Praxisbegleitende Veranstaltungen führt die Hochschule durch.

(2) Die Praxisphase wird in der Regel im vierten und fünften Semester durchgeführt. Abweichend darf sie frühestens nach Vorlesungsende des dritten Semesters begonnen werden und soll bis zum Vorlesungsbeginn des sechsten Semesters abgeschlossen sein. Die Praxisphase umfasst einen 9-wöchigen Aufenthalt in einer Praxisstelle (ohne Abwesenheitstage aus Gründen von Urlaub, Krankheit o. ä.). Abweichend kann eine Aufteilung in maximal zwei Teilphasen erfolgen, sofern die Gesamtdauer beider Teilphasen zusammen 9 Wochen nicht unterschreitet.

(3) Das Praxissemester wird in der Regel im siebten Semester durchgeführt und dauert 26 Wochen. Davon umfasst der Aufenthalt in der Praxisstelle einen Zeitraum von mindestens 14 Wochen (ohne Abwesenheitstage aus Gründen von Urlaub, Krankheit o. ä.). In das Praxissemester fällt in der Regel auch die Bearbeitung der Bachelorthesis. Die Anforderungen an die Bachelorthesis regelt § 20 der Bachelorprüfungsordnung.

(4) Die Praxiszeiten sind als Vollzeittätigkeiten ausgestaltet. Im Übrigen unterliegt die praktische Tätigkeit in den Praxisstellen den dort geltenden Arbeitszeitregelungen im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen.

(5) Während der Praxiszeiten bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind verpflichtet, sich für die Praxiszeiten zum Studium zurückzumelden und ggf. an begleitenden Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 4 **Ausbildungsinhalte**

Als Grundlage für die betriebspraktische Tätigkeit dient der Ausbildungsrahmensplan (siehe Anlage 1).

§ 5 **Aufgabenwahrnehmung**

Die Organisation der Praxiszeiten und die Wahrnehmung der durch die Praxiszeitenordnung entstehenden Aufgaben obliegen dem Career Service der Hochschule im Benehmen mit der/dem Praxiszeitenbeauftragten.



§ 6 **Verwaltungsaufgaben**

Die im Zusammenhang mit den Praxiszeiten zu erledigenden Verwaltungsaufgaben übernimmt der Career Service. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

- die Abwicklung der Meldeverfahren zu den Praxiszeiten;
- die verwaltungsmäßige Kontrolle der ordnungsgemäßen Ableistung der Praxiszeiten.

§ 7 **Praxisstellen**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Praxisstellen für die Durchführung der praktischen Studienzeiten selbst zu besorgen. Der Career Service unterstützt bei Bedarf mit dem dort vorhandenen Adressmaterial bewährter Praxisstellen. Sowohl die Praxisphase als auch das Praxissemester sind dem Career Service jeweils bis zum 20. Dezember bzw. bis zum 15. Juni zum jeweiligen Folgesemester schriftlich anzugeben. Steht zum Zeitpunkt der Anmeldung die Zusage der Praxissemesterstelle noch aus, so ist das Praxissemester vorläufig - ohne Angabe der Praxissemesterstelle - anzumelden.

(2) Neue, der Hochschule bisher nicht bekannte Praxisstellen sind durch die/den Praxiszeitenbeauftragte/n zu genehmigen.

(3) Vor Beginn der Praxiszeiten schließen die/der Studierende und die Praxisstelle einen Vertrag. Dabei kann der Vertrag der Hochschule (siehe Anlage 2) Anwendung finden. Besteht eine Praxisstelle auf dem Abschluss eines eigenen Vertrags, soll dieser insbesondere regeln:

- Verpflichtungen der Praxisstelle;
- Verpflichtungen der/des Studierenden;
- Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung;
- Urlaubsgewährung;
- Versicherungsfragen;
- Freistellung für etwaige Verpflichtungen an der Hochschule.

(4) Die Praxisstelle benennt eine/n Ausbildungsbetreuer/in. Diese/Dieser ist zugleich Gesprächspartnerin/-partner in allen Fragen, die das Vertragsverhältnis berühren.

(5) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxiszeiten ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienzieles unumgänglich ist. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung der/des betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers und des Prüfungsausschusses.



§ 8

Betreuung durch die Hochschule

- (1) Der/Die Praxiszeitenbeauftragte ordnet jeder/jedem Studierenden während der Praxisphase eine/n betreuende/n Hochschullehrerin/Hochschullehrer zu. Dabei sind die Wünsche der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Betreuende/r Hochschullehrerin/Hochschullehrer im Praxissemester ist in der Regel die/der Erstprüfende im Sinne des § 20 Absatz 2 der Bachelorprüfungsordnung.

§ 9

Zulassung

- (1) Die/Der Studierende meldet sich unter Einhaltung der in § 7 Abs. 1 genannten Fristen jeweils schriftlich zu den Praxiszeiten an.
- (2) Die Zulassung zur Praxisphase setzt grundsätzlich die Beendigung des dritten Fachsemesters sowie die Teilnahme am Praxisforum voraus.
- (3) Die Zulassung zum Praxissemester setzt die erfolgreiche Ableistung aller Modul- und Modulteilprüfungen gemäß Anlage 1-3 des ersten Teils der Studienordnung und der Praxisphase voraus. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zum Praxissemester in begründeten Einzelfällen auch dann erteilen, wenn diese Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

§ 10

Anerkennung und Leistungsnachweise

- (1) Über die formale Erfüllung von Praxisphase und Praxissemester entscheidet der Career Service. Grundlage dafür ist in der Praxisphase die Teilnahme am vorbereitenden Praxisforum, das Zeugnis bzw. der Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle sowie die Bewertung des Praxisberichts und der Präsentation mit „mindestens ausreichend“, gemäß § 10 BPO. Praxisbericht und Präsentation sind spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Praxisphase bzw. bei Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit nach Beginn des Folgesemesters zum 1. April bzw. 15. Oktober beim/bei der betreuenden Hochschulprofessor/Hochschulprofessorin einzureichen.
- (2) Die Bewertung der Praxisphase erfolgt aufgrund des Praxisberichts.
- (3) Der Leistungsnachweis für das Praxissemester wird i. d. R. mit dem Zeugnis bzw. dem Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle sowie mit der Bachelorthesis und dem anschließenden Kolloquium erbracht. Die näheren Einzelheiten zur Anerkennung der Praxiszeiten sind in Anlage 2 zu Teil II der Studienordnung zusammengefasst.



(4) Berufspraktische Tätigkeiten vor dem Vorlesungsende der ersten drei Semester werden nicht auf die Praxiszeiten angerechnet. Auch ein einschlägiger Lehrabschluss wirkt nicht verkürzend auf die Praxiszeiten.

(5) Berufspraktische Tätigkeiten, die nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Praxisphase ausgeübt werden, können unter folgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise als Leistungen zur Erbringung der Praxisphase anerkannt werden: Die praktische Tätigkeit (dabei Entscheidung durch PA-Vorsitzenden oder Praxiszeitenbeauftragten, ob Tätigkeiten fachliche Nähe zum Studiengang aufweisen) umfasst eine wöchentliche Mindestarbeitszeit von zehn Stunden. Dabei muss eine Teilzeitbeschäftigung ggf. in Verbindung mit einem Vollzeiteinsatz das Äquivalent von neun Wochen Vollzeittätigkeit ergeben. Der Berechnung wird ein Zwölf-Monatszeitraum zugrunde gelegt, der frühestens mit Vorlesungsende des dritten Semesters beginnt.

(6) Berufspraktische Tätigkeiten, die nach dem Vorlesungsende des dritten Semesters absolviert werden (dabei Entscheidung durch PA-Vorsitzenden oder Praxiszeitenbeauftragten, ob Tätigkeiten fachliche Nähe zum Studiengang aufweisen), können unter den folgenden Voraussetzungen als Praxissemester angerechnet werden:

- mindestens 17,5 Stunden/Woche;
- mindestens 30 Wochen am Stück;
- erfolgreiche Ableistung der Praxisphase.

Tätigkeiten, die bereits als Praxisphase angerechnet wurden, können nicht für die Anrechnung auf das Praxissemester herangezogen werden.

(7) Kann eine betriebliche Ausbildung in der Praxisphase aus wichtigem Grund nicht durchgeführt werden, so legt der Prüfungsausschuss die Leistungen fest, die ersatzweise zu erbringen sind.

§ 11 **Sonderregelungen**

In besonderen persönlichen oder sachlichen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden von den Anforderungen dieser Praxiszeitenordnung Befreiung erteilen und Sonderregelungen für die Durchführung der Praxiszeiten treffen. Dies gilt insbesondere für Studierende

- die sich in schwierigen familiären Situationen befinden;
- deren Behinderungen abweichende Regelungen erfordern;
- die ein Auslandssemester/-studium, die Praxisphase oder ein Praktikum im Ausland absolvieren wollen.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Beschluss im Fakultätsrat in Kraft.



Anlage 1 zu Teil II der Studienordnung (Praxiszeitenordnung)

Ausbildungsrahmenplan und beispielhafte Aufzählung möglicher Tätigkeitsfelder im Praxissemester für die Bachelorstudiengänge der Brunswick European Law School

I. Ausbildungsrahmenplan

- Die Praxiszeiten sind vorzugsweise in privatwirtschaftlichen Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen, insbesondere bei Banken, Sparkassen, Versicherungen, Unternehmen der IT-Branche und der Kommunikationswirtschaft, bei Steuer- und Unternehmensberatern, bei Wirtschaftsprüfern, Verbänden und in größeren Wirtschaftsrechts- und Rechtsanwaltskanzleien zu absolvieren. Es kommt aber auch eine Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften bzw. Anstalten in Betracht, die mit dem Vollzug des Wirtschaftsverwaltungsrechts betraut sind (Behörden, Industrie- und Handelskammern aber auch Institutionen der EU).
- Es ist ein Überblick über die wichtigsten Funktionsbereiche des Unternehmens bzw. der Institution zu gewinnen. Die Praxiszeiten sollten in wichtigen Bereichen bzw. Abteilungen des Unternehmens bzw. der Institution abgeleistet werden.
- Der Tätigkeitsbereich während der Praxiszeiten sollte betriebswirtschaftliche und/oder juristische Inhalte umfassen. Im Studiengang „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ sollte ein Schwerpunkt der Tätigkeit durch Bezüge zum Arbeits- und Sozialrecht, zum Personalmanagement und/oder zur Personalpsychologie gekennzeichnet sein. Tätigkeiten im Rahmen der Praxiszeiten des Studienganges „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ sollten schwerpunktmäßig Bezüge zum Finanzdienstleistungsbereich aufweisen.
- Ziel der Praxisphase ist es u. a., dass die Studierenden mit entsprechenden praktischen Fragestellungen konfrontiert und in die praktische Arbeit in den Unternehmen bzw. Institutionen einbezogen werden. Dabei sollte eine Mitarbeit an laufenden Projekten, Aufgaben und Bearbeitungsfällen und/oder eine möglichst selbstständige Bearbeitung kleinerer Projektaufgaben einschließlich deren Präsentation erfolgen, z. B.
 - Vorbereitung, Ausarbeitung und Prüfung von Verträgen aller Art einschließlich der organisatorischen und inhaltlichen Begleitung von Vertragsverhandlungen,
 - rechtliche Prüfung und Überarbeitung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 - Beantwortung von juristischen Fragestellungen auf allen Feldern des Wirtschaftsrechts,
 - Führung von kaufmännisch-juristischer Korrespondenz mit Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern, Rechtsanwälten usw.,
 - Vorbereitung und Ausarbeitung von außergerichtlichen und gerichtlichen Schriftsätzen.
- In den Praxiszeiten sind möglichst Fremdsprachenkenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit der EDV zu vertiefen.
- Soweit möglich, sollen neben rechtlichen, volks- und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen auch die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökologischen Dimensionen einbezogen werden.
- Ziel des Praxissemesters ist es, eine anspruchsvolle wirtschaftsjuristische Fragestellung praxisbezogener Art wissenschaftlich zu behandeln und einer angemessenen Lösung im Rahmen einer Bachelorarbeit zuzuführen.



II. Beispielhafte Aufzählung möglicher Tätigkeitsfelder im Praxissemester

1. Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“

Vertiefungsrichtung „Europäisches Wirtschaftsrecht“

- Einblick in die Wirkungsweise des EU-Rechts
- Kennen lernen der besonderen Problematik von Unternehmen mit Geschäftstätigkeit im Binnenmarkt
- Entwicklung von gesamteuropäischen Geschäftsmodellen
- Bearbeitung von Rechtsfragen, etwa in folgenden Bereichen:
 - Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen, insbesondere Verträge mit Vertragspartnern in anderen EU-Mitgliedstaaten bzw. im EWR
 - internationales Handelsrecht einschließlich der Handelsschiedsgerichtsbarkeit
 - Zahlungsverkehr im Binnenmarkt (innerhalb und außerhalb der Eurozone)
 - Bestehende Hindernisse für die Grundfreiheiten des Binnenmarktes und Durchsetzung der Binnenmarktbestimmungen
 - Grenzüberschreitende Durchsetzung von Forderungen (Grundlagen)
 - Europäisches Steuerrecht (Umsatzbesteuerung im Binnenmarkt, Handel mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren, Konformität der Unternehmensbesteuerung mit EU-Standards)
 - Europäisches Gesellschaftsrecht
 - EU-Verbraucherschutzrecht
 - EU-Kartellrecht und -Beihilfenrecht
 - grenzüberschreitende Beschäftigungsverhältnisse

Vertiefungsrichtung „Gewerblicher Rechtsschutz, Informations- und Kommunikationsrecht“

- Mitarbeit bei juristischen Fragestellungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheber-, Medien- und Wettbewerbsrecht, etwa in folgenden Bereichen:
 - Patentrecht
 - Gebrauchsmusterrecht
 - Geschmacksmusterrecht
 - Markenrecht
 - Urheberrecht
 - Medienrecht (Presse, Rundfunk, Multimedia)
 - Lizenzrecht
 - Kartellrecht
 - UWG
 - Internationale Abkommen auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheber- und Medienrechts sowie des Wettbewerbsrechts usw.
- Mitarbeit bei juristischen Fragestellungen im Bereich des Informations- und Kommunikationsrechts wie z. B.
 - Telekommunikationsrecht
 - Internet-Recht
 - Vertragsrecht im Bereich der Informations- und Kommunikationswirtschaft
- Kennen lernen des gerichtlichen Rechtsschutzes und der verschiedenen Gerichtsbarkeiten.



2. Bachelorstudiengang „Recht, Personalmanagement und -psychologie“

- Mitarbeit bei der Erarbeitung von personalwirtschaftlichen Konzepten, z. B. Betriebsvereinbarungen, Arbeitszeitregelungen, Ausbildungskonzeptionen usw.
- Mitarbeit im Tagesgeschäft der Personalabteilung
- Bearbeitung von arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen
- Mitarbeit bei der Gestaltung von neuen Vertragsformen z. B. Arbeitnehmerüberlassung, Telearbeit, Outsourcing
- Abmahnungen, Kündigungen, Aufhebungsverträge, Versetzungen in der Praxis
- Rechtsschutz vor den Arbeits- und Sozialgerichten
- Überblick gewinnen über die Organisationsstruktur des Unternehmens bzw. der Institution, insbesondere der Personalabteilung und der Arbeitnehmervertretung auf verschiedenen Ebenen

3. Bachelorstudiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“

- Überblick über die Organisationsstruktur des Unternehmens bzw. der Institution, insbesondere im Finanzdienstleistungsbereich
- Überblick über das Tagesgeschäft eines Unternehmens im Finanzdienstleistungsbereich (Banken, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Versicherungen)
- Bearbeitung von finanzwirtschaftlichen und finanzrechtlichen Fragestellungen wie z. B. im Bereich
 - Steuerrecht
 - Gesellschafts- und Unternehmensrecht
 - Börsen- und Kapitalmarktrecht
 - Regulierungsrecht
 - Versicherungs- und Versicherungsaufsichtsrecht
 - Nationaler und internationaler Rechnungslegung
 - Controlling
 - Investition und Finanzierung



Anlage 2 zu Teil II der Studienordnung (Praxiszeitenordnung)

Anerkennung der Praxiszeiten

I. Für die Anerkennung der Praxisphase sind notwendig:

- Bestätigung des Unternehmens bzw. der Institution über die durchgeführte Praxisphase einschließlich ihrer Dauer von mindestens 9 Wochen Vollzeit;
- Teilnahme am Praxisforum;
- Bewertung des Praxisberichts und der -präsentation mit mindestens „ausreichend“ gemäß § 10 Bachelorprüfungsordnung

II. Anerkennung des Praxissemesters

- Bestätigung des Unternehmens bzw. der Institution über das durchgeführte Praxissemester einschließlich dessen Dauer von mindestens 14 Wochen Vollzeit

Eine zeitliche Teilung des Praxissemesters ist nicht möglich. Die Ableistung des Praxissemesters in den Semesterferien, in denen die geforderten 14 Wochen nicht an einem Stück erfüllt werden, entspricht nicht dem Sinn und Zweck eines Praxissemesters.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung des Praxisberichts sowie deren Bewertung erfolgt durch den/die betreuenden/betreuende Hochschulprofessor/Hochschulprofessorin. Der Leistungsnachweis für das Praxissemester wird i. d. R. mit der Bachelorthesis und dem anschließenden Kolloquium erbracht.

Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Teile bei Nichtanerkennung bzw. Nichtbestehen zu wiederholen sind.



Anlage 3 zu Teil II der Studienordnung (Praxiszeitenordnung)
Vertrag über eine Praxisphase/ein Praxissemester

V e r t r a g
über eine Praxisphase

Zwischen

.....

.....

(Betreuer/-in) (genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon)

- nachfolgend "Praxisstelle" genannt -

und Frau/Herrn

(Vor- und Zuname)

geboren am: in:

Studentin/Student im Studiengang

.....

der Brunswick European Law School (Fakultät Recht)
an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Salzdahlumer Str. 46/48,
38302 Wolfenbüttel

nachfolgend "Studentin/Student" genannt-

Dauer des Praktikums: vom bis
(regelmäßig 9 Wochen ohne Urlaub und Fehlzeiten)

Betreuende(r) Hochschullehrer/in:

Aufgabe/Tätigkeit:

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Hochschule stimmt der Ableistung des Praxissemesters bei
nebenstehender Ausbildungsstelle zu.

(Beauftragte/r der Hochschule)

(Datum)



§ 1
Allgemeines

In den Studiengängen „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel werden Praxisphasen durchgeführt. Die Praxiszeitenordnung (Teil II der Studienordnung) mit dem Ausbildungsrahmenplan in seiner jeweils geltenden Fassung und, soweit vorhanden, der individuell vereinbarte Ausbildungsplan sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2
Aufgaben der Praxisstelle

1. Der Studentin/dem Studenten wird für die Dauer der Praxisphase entsprechend den beigefügten Ausbildungsrichtlinien des Studienganges „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ bzw. „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Brunswick European Law School (Fakultät Recht), Gelegenheit zum Erwerb praxisorientierter Kenntnisse und zur Lösung von praktischen Aufgaben für angehende Bachelor of Laws gegeben.
2. Die Studentin/der Student erhält nach Beendigung der Praxisphase einen schriftlichen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte der berufspraktischen Tätigkeit. Insbesondere soll der Nachweis darüber Auskunft geben, ob Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen der Ausbildungsrichtlinien absolviert wurden. Auf Wunsch der Studentin/des Studenten wird ihr/ihm ein (qualifiziertes) Zeugnis von der Praxisstelle ausgestellt.
3. Die Praxisstelle erklärt:
 - Nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse nach dem Ausbildungsrahmenplan des Studienganges „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ bzw. „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Recht - Brunswick European Law School -, vermitteln und die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen (wie etwa Rechner u.a.m.) stellen zu können,
 - ihre Bereitschaft, in allen Fragen, welche die Durchführung der Praxisphase betreffen, mit der/dem Beauftragten der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und der/dem betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer zusammenzuarbeiten,
 - die Studentin/den Studenten für Veranstaltungen der Hochschule im Rahmen der Praxisphase, Veranstaltungen der Selbstverwaltung und für Prüfungen im Rahmen des Erforderlichen freizustellen.



§ 3

Pflichten der Studentin/des Studenten

Die Studentin/der Student verpflichtet sich:

1. alle ihr/ihm von der Praxisstelle gebotenen Möglichkeiten, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu sammeln bzw. wahrzunehmen,
2. den Ausbildungsrahmenplan des Studienganges „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ bzw. „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Recht - Brunswick European Law School - gewissenhaft einzuhalten und die ihr/ihm in diesem Rahmen übertragenen Arbeiten sorgsam auszuführen,
3. die im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit erteilten Anweisungen der Praxisstelle und der von dieser beauftragten Personen zu befolgen,
4. die Ordnung des Betriebes zu wahren und Geräte sowie sonstige Einrichtungen sorgsam zu behandeln,
5. die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten,
6. die Interessen der Praxisstelle zu wahren, über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und den Geheimhaltungserfordernissen der Praxisstelle unbedingt Rechnung zu tragen,
7. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Beauftragte/r der Praxisstelle

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn als Beauftragte/n für die Betreuung der Studentin/des Studenten. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner der Studentin/des Studenten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.



§ 5

Versicherungsschutz

1 Unfallversicherung

- 1.1 Die Studentin/der Student ist während der Ableistung des Praktikums im externen Unternehmen (Praxisstelle) gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist.
- 1.2 Während der Teilnahme an praxisphasenbegleitenden Veranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Absatz 1 Nr. 8c) SGB VII bei der Landesunfallkasse Niedersachsen als zuständigem gesetzlichen Unfallversicherungsträger für das Land Niedersachsen.
- 1.3 Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- 1.4 Während der Ableistung eines externen Praktikums im Ausland ist für Studierende kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

2 Haftpflichtversicherung

- 2.1 Die Praxisstelle bezieht die Studierenden zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein; ist dieses nicht möglich, weist sie die Studierenden ausdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung.
- 2.2 Die Studentin/der Student haftet für Schäden, die bei der Durchführung der Praxisphase entstehen, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6

Kündigung des Vertrages; Aufhebungsvertrag

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder grundlegender Änderung der vereinbarten Ziele der Praxisphase mit einer Frist von 4 Wochen. Eine vorzeitige, einvernehmliche Beendigung soll durch die Praxisstelle ermöglicht werden, sofern wichtige Gründe dem nicht dagegen stehen.

Die Kündigung des Vertrages durch die Studentin/den Studenten geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe. Im Falle der Kündigung durch die Praxisstelle wird vor Ausspruch der Kündigung die Hochschule angehört; gleiches gilt für einen beabsichtigten Aufhebungsvertrag. Die Hochschule ist von einer erfolgten Kündigung bzw. von einem Aufhebungsvertrag unverzüglich zu verständigen.



§ 7

Vergütung; Kostenerstattung

Die Praxisstelle vergütet die Tätigkeit mit€ pro.....
Fahrtkostenerstattung wird gewährt in Höhe von €
Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten oder
Aufwendungen, die bei der Durchführung der Praxisphase oder sonst im Zusammenhang mit
diesem Vertrag entstehen.

§ 8

Vertragsausfertigungen

Studentin/Student und Praxisstelle erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung; eine dritte
leitet die Studentin/der Student unverzüglich dem Career Service der Hochschule zu.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

(Sonderurlaub aus persönlichen Gründen und anderes)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort und Datum)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift Praxisstelle)

.....
(Unterschrift Studentin/Student)

Anlage:

Ausbildungsrahmenplan für die Studiengänge „Wirtschaftsrecht“, „Recht,
Personalmanagement und –psychologie“ sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“



Vertrag
über ein Praxissemester

Zwischen

.....
.....
.....
.....
(Betreuer/-in) (genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon)

- nachfolgend "Praxisstelle" genannt -

und Frau/Herrn.....
(Vor- und Zuname)

geboren am: in:

Studentin/Student im Studiengang

.....
der Brunswick European Law School (Fakultät Recht)
an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Salzdahlumer Str. 46/48,
38302 Wolfenbüttel

nachfolgend "Studentin/Student" genannt-

Dauer des Praktikums: vom bis
(regelmäßig mind. 14 Wochen ohne Urlaub und Fehlzeiten)

Betreuende(r) Hochschullehrer/in:

Aufgabe/Tätigkeit:

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Hochschule stimmt der Ableistung des Praxissemesters bei
nebenstehender Ausbildungsstelle zu.

(Beauftragte/r der Hochschule)

(Datum)



§ 1
Allgemeines

In den Studiengängen „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel werden Praxissemester durchgeführt. Die Praxiszeitenordnung (Teil II der Studienordnung) mit dem Ausbildungsrahmenplan in seiner jeweils geltenden Fassung und, soweit vorhanden, der individuell vereinbarte Ausbildungsplan sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2
Aufgaben der Praxisstelle

- 1 Der Studentin/dem Studenten wird für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den beigefügten Ausbildungsrichtlinien des Studienganges „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ bzw. „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Brunswick European Law School (Fakultät Recht), Gelegenheit zum Erwerb praxisorientierter Kenntnisse und zur Lösung von praktischen Aufgaben für angehende Bachelor of Laws gegeben.
- 2 Die Studentin/der Student erhält nach Beendigung des Praxissemesters einen schriftlichen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte der berufspraktischen Tätigkeit. Insbesondere soll der Nachweis darüber Auskunft geben, ob Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen der Ausbildungsrichtlinien absolviert wurden. Auf Wunsch der Studentin/des Studenten wird ihr/ihm ein (qualifiziertes) Zeugnis von der Praxisstelle ausgestellt.
- 3 Die Praxisstelle erklärt:
Nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse nach dem Ausbildungsrahmenplan des Studienganges „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ bzw. „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Brunswick European Law School (Fakultät Recht), vermitteln und die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen (wie etwa Rechner u.a.m.) stellen zu können,
ihre Bereitschaft, in allen Fragen, welche die Durchführung des Praxissemesters betreffen, mit der/dem Beauftragten der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und der/dem betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer zusammenzuarbeiten,
die Studentin/den Studenten für Veranstaltungen der Hochschule im Rahmen des Praxissemesters, Veranstaltungen der Selbstverwaltung und für Prüfungen im Rahmen des Erforderlichen freizustellen.



§ 3

Pflichten der Studentin/des Studenten

Die Studentin/der Student verpflichtet sich:

- 1 alle ihr/ihm von der Praxisstelle gebotenen Möglichkeiten, Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu sammeln bzw. wahrzunehmen,
- 2 den Ausbildungsrahmenplan des Studienganges „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ bzw. „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Brunswick European Law School (Fakultät Recht) gewissenhaft einzuhalten und die ihr/ihm in diesem Rahmen übertragenen Arbeiten sorgsam auszuführen,
- 3 die im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit erteilten Anweisungen der Praxisstelle und der von dieser beauftragten Personen zu befolgen,
- 4 die Ordnung des Betriebes zu wahren und Geräte sowie sonstige Einrichtungen sorgsam zu behandeln,
- 5 die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten,
- 6 die Interessen der Praxisstelle zu wahren, über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren und den Geheimhaltungserfordernissen der Praxisstelle unbedingt Rechnung zu tragen,
- 7 bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Beauftragte/r der Praxisstelle

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn als Beauftragte/n für die Betreuung der Studentin/des Studenten. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner der Studentin/des Studenten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5

Versicherungsschutz

- 1 Unfallversicherung
 - 1.1 Die Studentin/der Student ist während der Ableistung des Praktikums im externen Unternehmen (Praxisstelle) gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist.
 - 1.2 Während der Teilnahme an praxissemesterbegleitenden Veranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Absatz 1 Nr. 8c) SGB VII bei der Landesunfallkasse Niedersachsen als zuständigem gesetzlichen Unfallversicherungsträger für das Land Niedersachsen.



- 1.3 Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- 1.4 Während der Ableistung eines externen Praktikums im Ausland ist für Studierende kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.
- 2 Haftpflichtversicherung
 - 2.1 Die Praxisstelle bezieht die Studierenden zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein; ist dieses nicht möglich, weist sie die Studierenden ausdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung.
 - 2.2 Die Studentin/der Student haftet für Schäden, die bei der Durchführung des Praxissemesters entstehen, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6

Kündigung des Vertrages; Aufhebungsvertrag

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

- 1 aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- 2 bei Aufgabe oder grundlegender Änderung der vereinbarten Ziele des Praxissemesters mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Kündigung des Vertrages durch die Studentin/den Studenten geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe. Im Falle der Kündigung durch die Praxisstelle wird vor Ausspruch der Kündigung die Hochschule angehört; gleiches gilt für einen beabsichtigten Aufhebungsvertrag. Die Hochschule ist von einer erfolgten Kündigung bzw. von einem Aufhebungsvertrag unverzüglich zu verständigen.

§ 7

Vergütung; Kostenerstattung

- 1 Die Praxisstelle vergütet die Tätigkeit mit € pro
- 2 Fahrtkostenerstattung wird gewährt in Höhe von €
- 3 Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten oder Aufwendungen, die bei der Durchführung des Praxissemesters oder sonst im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen.



§ 8
Vertragsausfertigungen

Studentin/Student und Praxisstelle erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung; eine dritte leitet die Studentin/der Student unverzüglich dem Career Service der Hochschule zu.

§ 9
Sonstige Vereinbarungen
(Sonderurlaub aus persönlichen Gründen und anderes)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....

.....
(Ort und Datum)

.....
(Ort und Datum)

.....

.....
(Unterschrift Praxisstelle)

.....
(Unterschrift Studentin/Student)

Anlage: Ausbildungsrahmenplan für die Studiengänge „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und –psychologie“ sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“